



Die Kurse genau im Blick: Ab 2009 ist Schluss mit der Spekulationsfrist.

Einkommenssteuer

Die Abgeltungssteuer kommt – kommen Sie ihr zuvor

Von 2009 an wird der Fiskus auf alle Wertzuwächse – egal ob Zinsen, Dividenden oder Kursgewinne – eine Abgabe in Höhe von 25 Prozent erheben. Vor allem Aktienanleger und Fondssparer kann das teuer zu stehen kommen.

Für die deutschen Steuerpflichtigen bedeutet die neue Abgeltungssteuer eine erhebliche Vereinfachung des Steuerrechts. Doch mit der neuen Regelung entfällt auch die Spekulationsfrist und damit die Möglichkeit, Wertpapiere nach einem Jahr steuerfrei zu veräußern. Fondssparer und Besitzer von Aktiendepots müssen mit gravierenden negativen Folgen rechnen.

Besserverdiener profitieren

Konservativ anlegende Besserverdiener werden von der neuen Abgeltungssteuer profitieren. Bisher belasten die Finanz-

ämter festverzinsliche Wertpapiere, Festgeld, Sparbücher oder Geldmarktfonds mit dem jeweiligen persönlichen Steuersatz. Steuerzahler mit einer Steuerprogression über 25 % sparen also in Zukunft Steuern.

Aber auch diejenigen, deren Steuersatz unter der 25 % Marke liegt, müssen sich über die Neufassung nicht ärgern. Sie können sich durch Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Steuererklärung die Differenz zu den vorausbezahlten 25 % vom Finanzamt zurückholen.

Aktien- und Fondssparer fürchten um ihre Gewinne

Klar benachteiligt werden dagegen alle langfristig orientierten Aktien- und Fondssparer, wie ein kleines Rechenbeispiel zeigt: Ein in Bayern kirchensteuerpflichtiger Anleger erwirbt 2008 Fondsanteile für € 50.000 und behält diese für 20 Jahre. ▶

Editorial



Joachim Greb

Ab 2009 müssen sich deutsche Steuerzahler an eine neue Abgeltungssteuer gewöhnen. Auf den ersten Blick spricht einiges für die Abgabe: Egal ob Aktien, Zinsen oder Fonds – von jedem Bundesbürger kassiert das Finanzamt 25 % seiner Erträge. Die Freude über diese Vereinfachung ist jedoch schnell getrübt. Vor allem Aktienbesitzer wird die Abgeltungssteuer teuer zu stehen kommen. Mit Inkrafttreten der Neuregelung wird die Spekulationsfrist abgeschafft und Kursgewinne können nicht mehr steuerfrei realisiert werden.

Im Aufmacher dieser Ausgabe lesen Sie, mit welchen Strategien Sie den Auswirkungen der Abgeltungssteuer begegnen können. Außerdem haben wir recherchiert, wie Sie bei Schenkungen von der anstehenden Reform der Erbschaftssteuer profitieren können und was es beim Kindergeld zu beachten gilt.

Wenn Sie sich näher über die Journal-Themen informieren möchten, helfen wir Ihnen gerne weiter. Denn Ihr steuerliches Wohl liegt uns am Herzen.

Unter der Annahme einer Durchschnittsrendite von 7 % kann der Anleger nach Ablauf dieses Zeitraums mit einem Bruttovermögen von rund € 193.500 rechnen. Nach den bisherigen steuerlichen Bedingungen wäre der Wertzuwachs von € 143.500 steuerfrei. Wird der Betrag dagegen ab 1.1.2009 investiert, behält der Fiskus etwa 28 % der Kursgewinne ein, wenn man Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer miteinrechnet. Dem würde im vorliegenden Rechenbeispiel die stolze Summe von mehr als € 40.000 entsprechen, auf die der Anleger gegenüber der bisher geltenden Regelung verzichten müsste.

Ausweg aus dem Dilemma

Solchen negativen Auswirkungen können Anleger vorbeugen. Für den Kauf von Fonds oder Aktien gilt bis zum 31.12. 2008 die alte Regelung. Wer in den kommenden Jahren Kursgewinne steuerfrei verbuchen möchte, sollte also noch heuer langfristige Anlagen kaufen. Nach dem 1.1.2009 bieten so genannte Dachfonds eine clevere Alternative. Diese Fondsvariante investiert selbst in andere Fonds und kann sich an verschiedene Marktbedingungen anpassen. Das Schöne daran: Nur die bei Verkauf realisierte Wertsteigerung unterliegt der Abgeltungs-

steuer, nicht aber die zwischenzeitlichen Umschichtungen.

Fazit: Wer den Börsen vertraut und sein Geld längerfristig in Aktien anlegen möchte, sollte die Einführung der neuen Steuer nicht abwarten. Für alle anderen Steuerzahler hat die Neuregelung aber sogar etwas Gutes. Die Abgeltungssteuer wird direkt bei der Bank einbehalten und an den Fiskus abgeführt. In der Steuererklärung tauchen Kapitaleinkünfte nicht mehr auf und die Rechnerei aufgrund der 1-jährigen Spekulationsfrist hat ein Ende.

Kindergeld

Kindergeldanspruch beim Warten auf einen Studienplatz

Kindergeld bekommt nach der Volljährigkeit eines Kindes nur, wer schriftlich beweisen kann, dass es keinen Studien-/Ausbildungsplatz bekommen hat.



Für Studenten gibt's wie bisher Kindergeld.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird Kindergeld nur dann gewährt, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Dies ist u. a. der Fall, wenn Töchter oder Söhne für einen Beruf ausgebildet werden, sich in einer Übergangszeit von maximal 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden oder mangels Ausbildungsplatz die Berufsausbildung nicht beginnen konnten.

Kein Studienplatz, kein Kindergeld

Die letztgenannte Bestimmung wurde nun in einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz präzisiert. Die Richter

entschieden, dass die bloße Anfrage eines Studierenden bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) nicht genügt, die Bemühung um einen Studienplatz nachzuweisen. Erst ein Ablehnungsbescheid der ZVS könne als Beweis für das vergebliche Bemühen des Antragstellers gelten.

Im konkreten Fall konnte ein Kind das Studium nicht sofort beginnen, da die Abiturnote nicht für die Zulassung ausreichte. Die ZVS teilte auf Anfrage des Kindes mit, dass es eine Wartezeit einhalten müsse, wobei es zur Anerkennung nicht notwendig sei, eine konkrete Bewerbung bei einer Universität abzugeben. Daraufhin bewarb sich das Kind nicht weiter.

Der Ablehnungsbescheid ist unverzichtbar

Laut Finanzgericht mag es zur Anerkennung der Wartezeiten genügen, keinen konkreten Antrag gestellt zu haben. Aus steuerlichen und kindergeldrechtlichen Gesichtspunkten muss aber das erfolglose Bemühen des Kindes auf Fortsetzung der Berufsausbildung durch einen Ablehnungsbescheid eindeutig nachgewiesen werden. Denn bei einer Bewerbung hätte der Antragsteller durch das Nachrückverfahren den Studienplatz vielleicht doch ergattern können. Gegen diese Entscheidung wurden zwar Rechtsmittel eingelegt, der Ausgang des Verfahrens ist jedoch ungewiss.

Recht

Wo selbst das „Kleingedruckte“ nicht mehr zählt

Ein Urteil bestätigt: Kostenvoranschläge sind grundsätzlich kostenfrei.

Laut dem Urteil der Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe sind **Vertragsklauseln** oder **allgemeine Geschäftsbedingungen** unwirksam, in denen ein Handwerker auf die Kostenpflichtigkeit von Voranschlägen hinweist. Somit können Handwerker oder Unternehmer für die Erstellung eines Kostenvoranschlages grundsätzlich keine Kosten in Rechnung stellen.

Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur dann zugelassen, wenn Kunde und Handwerker sich vor Erstellung des Voranschlages ausdrücklich darauf einigen, dass die entstehenden Kosten der Kunde zu tragen hat. Im Zweifelsfall muss jedoch der Handwerker eine solche Einigung beweisen, bevor er die Kosten für den Voranschlag in Rechnung stellen kann. Für Handwerksbetriebe empfiehlt es sich daher, die Bezahlung des Kostenvoranschlages vor dessen Erstellung verbindlich schriftlich mit dem Kunden zu regeln. Ein lediglich mündlich gegebenes Zahlungsverprechen ist zwar rechtsverbindlich, aber vor Gericht schwer zu beweisen.



Neue Freibeträge bei Vereinstätigkeit

Ab 2007 kann man im Verein tätigen Personen pro Jahr entweder eine steuerfreie Übungsleiterpauschale bis zu 2.100 Euro (bisher 1.848 Euro) oder eine steuerfreie Ehrenamtspauschale bis zu 500 Euro (bisher nicht möglich) bezahlen.



Wer kann welche Pauschale in Anspruch nehmen?

Grundsätzlich gelten beide Pauschalen für nebenberufliche Tätigkeiten im Verein zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Die Übungsleiterpauschale gilt für alle, die als Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher tätig sind. Die Ehrenamtspauschale gilt dagegen weitgreifender. Sie kann für alle nebenberuflichen Arbeiten im Verein in Anspruch genommen werden. So können beispielsweise Vereinsvorstände, Platzwarte, Kassierer und auch sonstige Vereinshelfer von ihr profitieren.

Anwendung

Liegen die Vergütungen allerdings über den genannten Grenzbeträgen, muss für Übungsleiter die übliche Lohnsteuer und Sozialversicherung abgeführt werden. Ein Überschreiten der Ehrenamtspauschale kann jedoch die Gemeinnützigkeit des Vereins insgesamt gefährden.

In der Fachpresse wird darüber hinaus empfohlen, die Entlohnungen für Ehrenamtstätigkeit nur zu leisten, wenn es nach der Vereinssatzung erlaubt ist. Andernfalls sollte die Satzung entsprechend geändert werden.

Übernachtungen nicht mehr absetzbar

Die Finanzverwaltung ändert das Reisekostenrecht für Arbeitnehmer und verhindert die Absetzung pauschaler Übernachtungskosten.

Absetzbar sind laut einer kürzlich geänderten Verwaltungsanweisung nur Aufwendungen, die bei einer Tätigkeit außerhalb der Arbeitsstätte entstehen. Die früher geltende Unterscheidung in Dienstreisen, ständig wechselnde Einsatzstellen und Fahrtätigkeit entfällt zu Gunsten des einheitlichen Begriffs der Auswärtstätigkeit.

Pauschalen für Kost und Logis

Zur Vereinfachung der Besteuerung hat die Finanzverwaltung Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten veröffentlicht. Sie richten sich nach der Kaufkraft und dem Kostenniveau des entsprechenden Landes. Beispiele:

in €	Verpflegungsmehraufwand*	Übernachtungspauschale*
Inland	24	20
Spanien	36	105
Schweiz	48	89
Frankreich	39	100
Paris	48	100
Norwegen	66	155

* Bei Abwesenheit von min. 24 Std.

Nachgewiesene Übernachtungskosten kann sich der Arbeitnehmer entweder steuerfrei von seinem Arbeitgeber erstatten lassen oder diese Beträge in seiner Steuererklärung absetzen. Das gleiche gilt für die Verpflegungsmehraufwand-Pauschalen. Ab 2008 können sich Arbeitnehmer pauschale Übernachtungskosten zwar noch wie bisher steuerfrei erstatten lassen, jedoch nicht mehr als Werbungskosten geltend machen.

Aufteilung gemischter Kosten

Beinhalten Übernachtungskosten auch Kosten für Verpflegung, so sind aus den nachgewiesenen Kosten für Frühstück 20 % und für Mittag- oder Abendessen 40 % der für das Land jeweils gültigen Verpflegungspauschalen herauszurechnen.

Lohnsteuer light bei Zuschlägen

Wer an Sonn- und Feiertagen arbeitet, verdient sein Geld teilweise steuerfrei.

Für berufliche Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit haben Arbeitnehmer meist Anspruch auf Zuschläge. Diese Zuschläge unterliegen nicht der Lohnsteuer und können sogar sozialversicherungsfrei bezahlt werden. Die Abgabefreiheit im Grundlohn ist steuerlich auf eine Obergrenze von € 50 und bei der Sozialversicherung auf € 25 pro Stunde beschränkt.

Die Zuschläge im Einzelnen

Die Lohnsteuerfreiheit ist von der Art der Zuschläge abhängig. Sie errechnen sich aus dem Grundlohn und betragen beim

Nachtzuschlag allgemein 25 %
 Nachtzuschlag von 0 bis 4 Uhr.. 40 %
 Sonntagsarbeit 50 %
 Arbeit an gesetzlichen Feiertagen und Silvester* 125 %
 Arbeit am 24.*, 25. und 26. Dez. sowie am 1. Mai 150 %

*An Heiligabend und Silvester erst ab 14 Uhr

Ein Beispiel

Ein Arbeitnehmer erhält € 28 Grundlohn pro Stunde. Er leistet Sonntagsarbeit, für die er vom Arbeitgeber einen Zuschlag von 50 % = € 14 pro Stunde erhält. Steuerfrei sind maximal 50 % der € 50, was € 25 entspricht. Der gezahlte Zuschlag von € 14 ist damit in voller Höhe begünstigt. Sozialabgabefrei sind maximal 50 % von 25 Euro, also € 12,50. Der Rest von € 1,50 ist sozialversicherungspflichtig. Nur für tatsächlich geleistete Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeitsstunden können die Vergünstigungen gewährt werden. Deswegen muss eine Einzelaufstellung über die geleisteten Arbeitsstunden vorgelegt werden. Pauschale Zahlungen sind grundsätzlich nicht steuerfrei. Es sei denn, es handelt sich um Vorauszahlungen, die zeitnah einzeln nachgewiesen werden können.



Die Erbschaftssteuer wird grundlegend reformiert



Vor allem Kinder profitieren von höheren Freibeträgen.

Das Finanzministerium stellte am 20.11.2007 den Entwurf eines neuen Erbschaftssteuergesetzes vor. Die neuen Regeln sollen für Schenkungen ab Verkündung des Gesetzes voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2008 gelten. In Todesfällen kann man die neuen Bestimmungen auf Antrag auch rückwirkend auf Erbfälle ab 1.1.2007 anwenden lassen.

Die wichtigsten Neuerungen betreffen die Anpassung des Verkehrswertes von Grundstücken und die Höhe der Freibeträge. Auf Betreiben des Verfassungsgerichts wurde der Gesetzgeber verpflichtet, Grundstücke realistischer zu bewerten. Für vermietete Objekte soll beispielsweise künftig ein um 10 % ermäßigter Verkehrswert gelten. Dieser wird für unbebaute Grundstücke aus den Sammlungen der Behörden über aktuelle Verkaufspreise entnommen.

Erhöhung von Freibeträgen

Um die Belastung der Generationenachfolge nicht übermäßig zu besteuern, wurden im Gegenzug dazu die persönlichen Freibeträge teils erheblich erhöht. So steigt der Freibetrag bei Ehegatten von € 307.000 auf € 500.000, von Kindern von € 205.000 auf € 400.000 und von Enkeln von € 51.200 auf € 200.000. Eltern erhalten nun € 100.000. Eingetragene Lebenspartner kommen zukünftig in den Genuss der Freibeträge wie Ehegatten und der Freibetrag für fremde Personen soll von € 5.200 auf € 20.000 steigen.

Geänderte Steuersätze

Die Steuersätze sind wie bisher je nach Höhe des Vermögens und des Verwandtschaftsgrads in Steuerklassen gestaffelt. In der günstigsten Klasse I bleiben sie wie bisher zwischen 7 % und 30 %. Bei z. B. in Klasse II fallenden Geschwistern steigt der Eingangssatz von 12 % auf 30 % und endet nicht mehr bei 40 %, sondern bei 50 %. Bei fremden Personen wurde zwar der Höchstsatz von 50 % beibehalten, jedoch beginnt er nicht mehr bei 17 %, sondern bei 30 %.

Fazit: Aus der auf der Homepage des Ministeriums enthaltenen Übersicht ist zwar in vielen Fällen zukünftig eine geringere Steuer zu erwarten. Ob jedoch im Einzelfall die Alt- oder die Neuregelung günstiger ist, sollte frühzeitig durchgerechnet werden.

Flexible Arbeitszeitgestaltung

Die Vorteile von flexiblen Arbeitszeitmodellen liegen auf der Hand: Motivation und Arbeitszufriedenheit steigen und Unternehmen können besser auf unterschiedliche Auftragslagen reagieren. Unternehmer, die neue Arbeitszeitvereinbarungen einführen möchten, müssen sich an das so genannte Arbeitszeitgesetz halten. Die wichtigsten Bestimmungen:

Regeln des Arbeitszeitgesetzes

- ☑ die Höchstarbeitszeit von 8 Stunden pro Tag bzw. 48 Stunden pro Woche darf nicht überschritten werden. Eine evtl. Verlängerung der Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden pro Tag muss sich durch Überstundenabbau innerhalb von 6 Monaten ausgleichen.
- ☑ die Höchstarbeitszeit von 10 Stunden pro Tag kann durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung erhöht werden.
- ☑ der Arbeitnehmer darf maximal 6 Stunden am Stück ohne Pause arbeiten.
- ☑ dem Arbeitnehmer muss eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zwischen den Arbeitstagen gewährt werden.

Instrumente der Arbeitszeitgestaltung

Durch die Einführung von Soll-, Kern- und Gleitzeit können Mitarbeiter bei gleich bleibender Entlohnung ihre Arbeitszeit selbst einteilen. „Arbeit auf Abruf“ ist dagegen ein Instrument der Arbeitsgestaltung, das allein der Arbeitgeber beeinflusst. Entweder wird eine Mindestarbeitszeit festgelegt, deren Erhöhung maximal 25 % betragen darf oder es wird eine Höchstarbeitszeit vereinbart, die um nicht mehr als 20 % unterschritten werden darf. Oder es wird eine regelmäßige Arbeitszeit festgelegt. Hier darf die Abweichung nach oben und unten maximal 25 % betragen. Von der flexiblen Gestaltung von Arbeitszeiten können so Unternehmen wie Mitarbeiter profitieren. Damit es nach der Umsetzung keine Überraschungen gibt, lohnt es sich aber, sich mit den gesetzlichen Bestimmungen eingehend auseinanderzusetzen. Wir helfen Ihnen dabei.

		Steuerbelastung			
		Grundvermögen		Kapitalvermögen	
		500.000 €	1 Mio €	500.000 €	1 Mio €
Ehegatte	bisher	-	65.061	21.230	131.670
	neu	-	63.750	-	75.000
Kind	bisher	18.191	88.670	44.250	151.050
	neu	4.375	78.750	11.000	90.000
Enkel	bisher	47.876	131.013	67.320	180.272
	neu	28.875	137.750	33.000	152.000
Neffe	bisher	79.215	197.219	107.734	267.219
	neu	120.100	246.800	144.000	294.000
Fremder	bisher	105.899	257.439	143.492	348.180
	neu	120.100	246.800	144.000	294.000

